OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152902/4/JP

Datum:
Linz, 15. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der Dr. K H, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. M S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Dezember 2019, GZ: BHVBBA-2019-449894/9-UMB, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2019 wurde der H S GmbH neben einer Betriebsanlagenänderungsgenehmigung auch eine Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaus zur bestehenden Aufgabehalle und zum Einbau eines Rolltores an der Nordseite der Aufgabehalle am Standort W.Straße, F, Grundstück Nr. x, KG x F, erteilt. Die mündliche Verhandlung wurde gemäß § 356 Gewerbeordnung für den 10. Dezember 2019 anberaumt. Die Beschwerdeführerin wurde zur mündlichen Verhandlung nicht geladen.

1.2. Im September 2020 wurde von der belangten Behörde festgestellt, dass das Grundstück der Beschwerdeführerin mit der Adresse F, W.Straße, GSt. Nr. X, KG F, unmittelbar an die Betriebsanlage grenzt und die Beschwerdeführerin von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu verständigen gewesen wäre. Es wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin eine übergangene Partei war. Dies wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt und auf Antrag wurden der Beschwerdeführerin mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Oktober 2020 der Genehmigungsbescheid vom 12. Dezember 2019 und die Verhandlungsschrift vom 10. Dezember 2019 zugestellt.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertreterin mit Schreiben vom 5. November 2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde wurde explizit gegen die Betriebsanlagenänderungsgenehmigung und die Baubewilligung erhoben.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerde. Nach Vorlage der Beschwerde wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einerseits der Flächenwidmungsplan und die dazugehörige Legende vom relevanten Bereich von der Marktgemeinde F angefordert und andererseits Auszüge aus dem Geoinformationssystem des Landes Oberösterreich, dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) angefertigt und zum Akt genommen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist. Weiters ist aus den Akten ersichtlich, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen wurde auch kein entsprechender Antrag gestellt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2019 wurde der H S GmbH eine Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaus zur bestehenden Aufgabehalle und zum Einbau eines Rolltores an der Nordseite der Aufgabehalle am Standort W.Straße, F, Grundstück Nr. x, KG x F, erteilt.

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Nummer X, ebenfalls KG x F, mit der Adresse W.Straße, F.

Das Grundstück der Beschwerdeführerin Nummer X, KG x F, ist mehr als 50 Meter vom bebauten Grundstück Nummer x, KG x F, entfernt. Es kommt der Beschwerdeführerin daher keine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren zu.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem vom Gericht erstellten Auszug aus dem Geoinformationssystem des Landes Oberösterreich, dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS).

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörden gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lautet auszugsweise wie folgt:
„§ 31 Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind
1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;
2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.
Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.
(...)
(5) Beim Neubau von Wohngebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken (heranrückende Bebauung) sind auch Einwendungen zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer bestehenden benachbarten Betriebsanlage oder von einem bestehenden benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken. Dies gilt jedoch nur für Immissionen, die auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässig sind. In diesem Fall hat der Nachbar die entsprechenden Nachweise beizubringen.
(6) Bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen."

3.2. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Nummer X, KG x F, mit der Adresse W.Straße, F. Das Bauvorhaben, das mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2019 eine Baubewilligung erhielt, steht auf dem Grundstück mit der Nummer x, KG x F, W.Straße, F.

Das Grundstück der Beschwerdeführerin Nummer X, KG x F, ist mehr als 50 Meter vom bebauten Grundstück Nummer x, KG x F, entfernt. Die Beschwerdeführerin ist daher keine Nachbarin im Baubewilligungsverfahren und es kommt ihr daher auch keine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren zu.

3.3. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Dezember 2019, GZ: BHVBBA-2019-449894/9-UMB, war daher hinsichtlich des baurechtlichen Teils zurückzuweisen. Der gewerberechtliche Teil

des angefochtenen Bescheides ist Gegenstand eines gesondert durchgeführten Beschwerdeverfahrens.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar